

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0144/2021
Fachbereich:	5 – Arbeit, Soziales und Integration
Erstellt von:	Stefanie Benting
Datum:	15.02.2021

Betreff:

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen

Beratungsfolge:		
02.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
09.03.2021	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Olfen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen ist seit 2018 in Kraft. Da die Gebührenkalkulation den aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist, besteht der Anlass für eine Änderungssatzung ab dem 01.04.2021 (Anlage 1).

Der Betrieb der Asylbewerberunterkünfte dient der Verhinderung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit. Zurzeit unterhält die Stadt drei Gemeinschaftsunterkünfte, die diesem Zweck dienen. Sechs Wohnungen stellt der Fachbereich 6 dem Fachbereich 5 zur Verfügung. Des Weiteren wurden 12 Privatwohnungen durch die Stadt Olfen angemietet. Die Nutzer werden durch schriftliche Einweisungsverfügung einer Unterkunft zugewiesen. Zwischen den Benutzern der Unterkunft und der Stadt Olfen besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Einweisungsverfügung regelt dieses Rechtsverhältnis und ist in Verbindung mit dieser Satzung die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken. Es dürfen jedoch nur Kosten berücksichtigt werden, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit anfallen, sogenannte betriebsbedingte Kosten. Es wird bei der Gebührenerhebung zwischen Gemeinschaftsunterkünften und privat angemieteten Wohnungen unterschieden.

Für die Gemeinschaftsunterkünfte wird eine Gebührenbedarfsberechnung durchgeführt. Die Kosten für die Privatwohnungen lassen sich genau ermitteln und werden in jedem Einzelfall in tatsächlicher Höhe auf die Bewohner umgelegt (§ 4 Abs. 3 der Satzung).

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für die Gemeinschaftsunterkünfte sind folgende Kostenpositionen zu berücksichtigen:

1. Personalkosten

Um die Personalkosten zu ermitteln, werden die aktuellen Sätze der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) als Grundlage herangezogen. Zu den tatsächlichen jährlichen Personalkosten werden zusätzlich Gemein- und Sachkosten entsprechend den Hinweisen der KGSt berücksichtigt. Folgende Stellenanteile sind bei der Gebührenkalkulation einzubeziehen:

100 % Hausmeister FB 5
40 % Gebäude- und Hausverwaltung/
Sachbearbeitung Gebührenverwaltung FB 5
5 % Fachbereichsleitung FB 5
Kalkulatorische Kosten Bauhof

Kosten für den Sicherheitsdienst und für die Integrationsbeauftragte sind nicht Bestandteil der Berechnung, da es sich hierbei um nicht betriebsbedingte Kosten handelt.

Die gesamten Personalkosten inklusive der gesamten Sach- und Gemeinkosten betragen 129.852 €.

2. Ausstattung und bauliche Unterhaltung:

Die Kosten für Ausstattung und bauliche Unterhaltung/Instandsetzung werden anhand der geplanten Haushaltsansätze für das Jahr 2021 ermittelt. Insgesamt werden 15.000 € veranschlagt.

3. Miete und Nebenkosten Unterkünfte

Die Miet- und Nebenkosten für die städtischen Gemeinschaftsunterkünfte werden im Jahr 2021 mit 135.252 € kalkuliert.

4. Abschreibungen

Die Anschaffungskosten für die neuen Flüchtlingsunterkünfte am Vinnumer Landweg belaufen sich auf 1.326.110,92 €. Das Gebäude wird über einen Zeitraum von 40 Jahren linear abgeschrieben. Die jährliche Abschreibung beträgt somit 33.152,77 €.

Die Abschreibungen für die Beschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern werden ab 2021 auf 5.000 € festgesetzt.

5. Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen für das in den Unterkünften gebundene Kapital werden anhand der Restwertmethode ermittelt. Grundlage dafür sind die Anschaffungskosten. Der Zinssatz wird wie in der Vergangenheit auf 3 % festgelegt. Die kalkulatorischen Zinsen betragen 35.805 € für das Jahr 2021.

Für die städtischen Gemeinschaftsunterkünfte und die vom FB 6 angemieteten Wohnungen ergibt sich ein jährlicher Gebührenbedarf von insgesamt 354.063 €, der durch die Erhebung von Gebühren zu decken ist. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Diese beläuft sich für die Gemeinschaftsunterkünfte und die vom FB 6 angemieteten Wohnungen auf insgesamt 2.519 m² (Anlage 3). Die monatliche Gebühr pro m² beträgt 11,71 € (Anlage 2). Bei einer Vollbelegung würden jeder Person 10,5 m² an Wohnfläche zur Verfügung stehen. Somit errechnet sich eine monatliche Benutzungsgebühr pro Person in Höhe von 122,96 €.

Zusätzlich werden die monatlichen Heiz- und Wasserkosten in Höhe von 20,58 € bzw. 5,99 € pro Person auf die Bewohner umgelegt (s. Anlage 2). Somit ergibt sich ein neuer monatlicher Gesamtbetrag von 149,53 €. Bislang lief sich der Betrag auf monatlich 172,04 €.

Des Weiteren wird für die Nutzung der zur Verfügung stehenden Internetverbindung in den Unterkünften für jede volljährige Person eine zusätzliche Gebühr von 2,00 € pro Monat erhoben.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht zur Gebührenzahlung verpflichtet. Diese Personengruppe erhält lediglich eine Einweisungsverfügung ohne Gebührenbescheid. Sollte eine Person jedoch eigenes Einkommen erzielen und seinen Lebensunterhalt dadurch selbstständig sicherstellen, ist auch diese Person zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

Für Personen, die sich nicht mehr im laufendem Asylverfahren befinden und leistungsberechtigt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) sind, besteht eine uneingeschränkte Gebührenpflicht. Bei der Berechnung der Sozialleistungen wird die Gebühr jedoch als Bedarf anerkannt. Zahlungspflichtiger ist somit wiederum das Jobcenter/Sozialamt, sodass die Sozialleistungsempfänger nicht weiter belastet werden. Auch hier gilt, dass Personen, die ihren Lebensunterhalt selbstständig sicherstellen können, die Benutzungsgebühr zahlen müssen.

Es ist weiterhin vorgesehen, die Gebührenkalkulation in regelmäßigen Abständen anzupassen.

§ 3 Abs. 4 der Satzung wurde ergänzt. So wurde unter lit. i) der Passus aufgenommen, dass bei einer länger als drei Tage andauernden unentschuldigter Abwesenheit des Benutzers das Recht auf Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. den nutzungsberechtigten Personen eine andere Unterkunft zugewiesen werden kann. Hintergrund ist die in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum festgestellte unentschuldigte Abwesenheit von obdachlosen Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft zugewiesen wurde. Dies stellt die Notwendigkeit einer Unterbringung wegen einer bestehenden Obdachlosigkeit infrage.

Aufgrund der nur geringfügigen Änderungen der Satzung wird auf eine Synopse verzichtet.

Anlage(n)

Anlage 1 – 1. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung

Anlage 2 – Gebührenbedarfsberechnung 2021

Anlage 3 – Nutzfläche Unterkünfte 2021

Mitgezeichnet von: